



Verpflichtung auf den Datenschutz für ehrenamtlich Engagierte in der kfd (Vorstände, Organe, Besuchsdienste etc.)

Name und Anschrift der Person:

Name und Ort der kfd-Gruppe bzw. Region:

Diese Erklärung regelt den Umgang mit und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten innerhalb der obengenannten Gruppe **der Katholischen Frauengemeinschaft Deutschlands im Diözesanverband Münster e.V.**, im folgenden kfd genannt.

1. Allgemein

Nach § 5 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) sind alle Personen die im Auftrag der kfd-Gruppe tätig werden – und somit auch ehrenamtlich Tätige – auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Personenbezogene Daten (nachfolgend kurz: „Daten“), also alle Informationen, die sich auf einen benannten oder identifizierbaren Menschen beziehen, dürfen nicht unbefugt – also ohne Rechtsgrundlage – erhoben, genutzt, weitergegeben oder sonst verarbeitet werden. Ich bin daher zur Verschwiegenheit über sämtliche mir im Rahmen meiner Tätigkeit für die kfd bekanntwerdende personenbezogene Informationen verpflichtet. Dies gilt auch nach der Beendigung meines Ehrenamts fort. Bei der Tätigkeit muss gewährleistet sein, dass beim Umgang mit den personenbezogenen Daten des sogenannten Betroffenen stets in vollem Umfang die Persönlichkeitsrechte berücksichtigt werden.

2. Umfang

Der Geheimhaltung unterliegen alle internen Arbeitsunterlagen der kfd, z. B.

- Teilnehmerlisten oder im Rahmen der Anmeldungen zu Veranstaltungen / Seminaren mitgeteilte personenbezogenen Daten – soweit nicht eine schriftliche Einwilligung zur Weitergabe vorliegt.

Datum: _____ Unterschrift : _____